



Hygienekonzept

HSG 2020 Haibach/Glattbach

für den Spielbetrieb in der Kultur- und Sporthalle Haibach und Sporthalle am hohen Kreuz Haibach

Verein

HSG 2020 Haibach/Glattbach

Ansprechpartner*in
für Hygienekonzept

Florian Stanzel

E-Mail

stanzelf@web.de

Kontaktnummer

0174 9945974

Adresse Sportstätte

Kultur- und Sporthalle, Zum Stadion 14, 63808 Haibach
Sporthalle am hohen Kreuz, Sportfeldstraße, 63808 Haibach

Glattbach, 11.11.2021
Ort, Datum

Unterschrift

**Als Grundlage dient die aktuelle Version der Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (Stand 04.10.2021 – 14. BayIfSMV)**

Für den Spiel- und Trainings-Betrieb gilt die **2G Regel (Geimpft oder Genesen)**. Dies gilt für Spieler, Trainer, Betreuer, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Zuschauer.

Ausnahmeregelung: Bei Kindern und Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren gibt es eine Übergangslösung zur Teilnahme am Sportbetrieb bis zum 31.12.2021. Grund dafür sind die regelmäßig durchgeführten Schultestungen. Diese Regelung gilt **nicht** als Zuschauer.

Weiterhin gilt: Jugendliche, die keine Schule besuchen werden wie Erwachsene behandelt.

Die Mannschaftenverantwortlichen führen bitte eine Liste, auf denen alle Teilnehmer des Spiels (Trainer*innen, Betreuer*innen, Spieler*innen) den 2G-Nachweis erbringen und geben diese vor dem Spiel beim Mannschaftenverantwortlichen der HSG 2020 Haibach/Glattbach ab.

Weiterhin werden im Eingangsbereich alle Zuschauer auf 2G überprüft. Bitte entsprechend dem Kontrollpersonal die gängigen Dokumente (Impfausweis, Genesenausweis, Corona-App) vorzeigen.

Die Kontaktdatenerfassung für Zuschauer erfolgt über die Luca-App im Eingangsbereich. Am Spiel teilnehmende Personen müssen keine weitere Kontaktdatenerfassung durchführen, da sie bereits über den NuScore (NuLiga) erfasst sind.

Ergänzungen

Zu § 2 Maskenpflicht

In der Sporthalle am hohen Kreuz und in der Kultur- und Sporthalle Haibach gilt auf allen Begegnungsflächen inklusive Kabinen, Foyer und Toilettenanlagen eine Maskenpflicht.

SPIELBETRIEB

Zone 1 „Innenraum/Halle“

- Die Zone 1 wird ausschließlich an festgelegten und markierten Punkten betreten und verlassen.
- Für den Weg vom Umkleidebereich zum Hallenbereich und zurück werden unterstützend Wegeführungsmarkierungen genutzt.

Zone 2 „Umkleidebereiche Gast“

- In Zone 2 (Umkleidebereiche max. 8 Personen) haben folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen (Gastmannschaft)
 - Trainer*innen (Gastmannschaft)
 - Funktionsteams (Gastmannschaft)
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
- Maskenpflicht besteht ab Zutritt ins Foyer und dem Weg in die Umkleideräume.
- Die Nutzung der Umkleideräume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Für die Nutzung im Trainings- und Wettkampfsbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- In den Umkleideräumen wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.
- Feste Haartrockner in den Kabinen dürfen nicht benutzt werden.
- Die Nutzung der ausgewiesenen Duschanlagen (max. 3 Personen im Wechsel) erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung. Nach jedem Durchgang muss der Boden mit dem Abzieher trockengewischt werden.
- Toiletten in den Kabinen müssen nach Benutzung desinfiziert werden.
- Umziehplätze müssen vor Verlassen der Kabinen desinfiziert werden.
- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

Zone 3 „Umkleidebereiche Heim“

- In Zone 3 (Umkleidebereiche max. 8 Personen) haben folgende Personengruppen Zutritt:
 - Spieler*innen (Heimmannschaft)
 - Trainer*innen (Heimmannschaft)
 - Funktionsteams (Heimmannschaft)
 - Ansprechpartner*in für Hygienekonzept
 - Schiedsrichter
- Maskenpflicht besteht ab Zutritt ins Foyer und dem Weg in die Umkleideräume.
- Die Nutzung der Umkleideräume erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelung und Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.
- Für die Nutzung im Trainings- und Wettkampfsbetrieb werden ausreichende Wechselzeiten zwischen unterschiedlichen Teams vorgesehen.
- In den Umkleideräumen wird auf eine ständige Durchlüftung geachtet.
- Feste Haartrockner in den Kabinen dürfen nicht benutzt werden.
- Die Nutzung der ausgewiesenen Duschanlagen (max. 3 Personen im Wechsel) erfolgt unter Einhaltung der Abstandsregelungen sowie zeitlicher Versetzung/Trennung. Nach jedem Durchgang muss der Boden mit dem Abzieher trockengewischt werden.

- Die generelle Aufenthaltsdauer in den Umkleidebereichen wird auf das notwendige Minimum beschränkt.

HINWEISE

Haftungshinweis

Die Frage zu einer möglichen Haftung beschäftigt in der aktuellen Situation viele Vereine. Der Bayerische Landes-Sportverband als Dachorganisation des organisierten Sports in Bayern äußert sich hierzu wie folgt: Übertragen auf die gegenwärtige Situation wird daher seitens der Vereine bzw. des Vorstandes zu fordern sein, dass die behördlichen Auflagen (wie auch immer sie ausfallen werden) nicht nur an Mitglieder/Dritte kommuniziert, sondern diese auch tatsächlich wie von staatlicher Seite gefordert umgesetzt werden und zudem auch ein entsprechender Kontrollmechanismus eingeführt wird, der die Einhaltung dieser Vorgaben sicherstellt.

Die Kommunikation der zu ergreifenden Maßnahmen verbunden mit der Aufforderung zur Einhaltung kann dabei z.B. durch Aushang auf der Anlage, Anschreiben an die Mitglieder, Veröffentlichung auf der Homepage etc. erfolgen. Weiter sind die staatlich angeordneten Auflagen tatsächlich penibel umzusetzen. Ferner muss im Rahmen von Training und Wettbewerben eine Überwachung der Einhaltung der Verhaltensregeln installiert werden (z.B. Anhalten der Trainer auf die Einhaltung der Regeln zu achten, Bestellung Sicherheitsbeauftragter o.a.).

Gerade im Hinblick auf die Umsetzung und Überwachung der staatlich angeordneten Maßnahmen besteht für den Vorstand die Möglichkeit der Delegation, z.B. auf einen Sicherheitsbeauftragten. Etwaige Pflichtverletzungen eines solchen müsste sich der Vorstand nur dann zurechnen lassen, wenn der Sicherheitsbeauftragte nicht ordnungsgemäß ausgewählt wurde (insbesondere was die notwendige Zuverlässigkeit betrifft) oder dessen Tätigkeiten seitens des Vorstandes nicht hinreichend überwacht wurden.

Soweit die staatlichen Vorgaben umgesetzt und ordnungsgemäß überwacht werden, dürfte für keinen der Beteiligten ein Haftungsrisiko bestehen.

Quelle:

https://www.blsv.de/fileadmin/user_upload/pdf/Corona/FAQ_Coronavirus_Auswirkungen_BLSV.pdf

Rechtliches

Die vorherigen Bestimmungen sind nach bestem Wissen erstellt. Eine Haftung bzw. Gewähr für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. Es ist stets zu beachten, dass durch die zuständigen Behörden oder Eigentümer bzw. Betreiber der Sportstätte weitergehende oder abweichende Regelungen zum Infektionsschutz sowie Nutzungsbeschränkungen getroffen werden können. Prüfen Sie dies bitte regelmäßig. Diese sind stets vorrangig und von den Vereinen zu beachten.